

Betriebsärztliche Betreuung für Arztpraxen

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung auch für Arztpraxen neu geregelt

Seit dem 1. Oktober 2005 ist die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten im Bereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege neu geregelt. Die neue Unfallverhütungsvorschrift BGV A6 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ersetzt die bisher bestehende Unfallverhütungsvorschriften BGV An „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und die BGV A7 „Betriebsärzte“ und fasst diese zu einer Unfallverhütungsvorschrift zusammen.

Während sich mit dieser Neureglung für große Unternehmen grundsätzlich nichts geändert hat, schafft die Neuregelung insbesondere für kleine Betriebe – und somit auch für Arztpraxen – Wahlmöglichkeiten für verschiedene Formen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Beschäftigten. Sahen die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften und die danach praktizierte Betreuung fest vorgeschriebene Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit vor, eröffnet die neue Unfallverhütungsvorschrift Wahlmöglichkeiten der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung insbesondere kleinerer Betriebe. Entscheidend für die Auswahl der Betreu-

ungsform ist die Betriebsgröße, das heißt die Anzahl der Beschäftigten in den Betrieben.

Für Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern, das ist auch die große Mehrzahl der Arztpraxen, besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen drei Betreuungsformen:

„Grundbetreuung/Anlassbezogene Betreuung“

Unternehmer, die sich für diese Betreuungsform entscheiden, müssen sich professioneller Unterstützung hinzuholen. Nach der neuen BGV A2 sind für die fachkundigen Berater keine festen Einsatzzeiten mehr vorgeschrieben. Stattdessen kann der Unternehmer den Betreuungsbedarf selbst bestimmen. Zu der Grundbetreuung gehört eine Gefährdungsbeurteilung, die mindestens aller fünf Jahre wiederholt werden muss. Dabei ist die Unterstützung vor Ort durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zwingend vorgeschrieben. Der Unternehmer muss seine Mitarbeiter über die verpflichteten Dienstleister informieren.

„Regelbetreuung“

Wenn sich für die Regelbetreuung entschieden wird, verpflichtet der Unternehmer vertraglich einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit. Inhalt und Umfang der Betreuung sind

abhängig vom Gefährdungspotenzial des Arbeitsplatzes. Die Einsatzzeiten sind fest vorgegeben und richten sich nach der Anzahl der Mitarbeiter. Für Unternehmer ab 51 Beschäftigte ist die Regelbetreuung Pflicht.

„Alternativbetreuung“

Die Alternativbetreuung – auch Leitlinienkonzept, alternative BuS-Betreuung oder in der Öffentlichkeit auch „Unternehmermodell“ genannt – ermöglicht dem Unternehmer in Kleinbetrieben, also auch in der Mehrzahl von Arztpraxen, wesentlich mehr Handlungsspielraum. Im Unterschied zu der Regelbetreuung brauchen sie selbst keinen Betriebsarzt und keine Fachkraft für Arbeitssicherheit mehr zu verpflichten, sondern schließen sich einer von den Dach- oder Landesorganisationen angebotenen Betreuung an.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat zu diesen drei Betreuungsmöglichkeiten detaillierte Anwendungshinweise erarbeitet. Diese sind wie auch die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ unter www.bgw-online.de auch im Internet veröffentlicht.